



Vereinbarung

zwischen

1. Einwohnergemeinde Bättwil,
2. Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh
3. Gemeinde Metzerlen-Mariastein
4. Einwohnergemeinde Rodersdorf
5. Einwohnergemeinde Witterswil

(vertreten durch den jeweiligen Gemeinderat)

und

den Zahnärztinnen und Zahnärzten des Kantons Basel-Landschaft

- nachfolgend Zahnärzte -

(vertreten durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied der Zahnärztesgesellschaft Basel-Landschaft)

betreffend

Durchführung der Schulzahnpflege für die Gemeinden des solothurnischen Leimentals

Präambel

In der Überzeugung, dass die Zahnpflege der Schulkinder in der Verantwortung der Eltern bzw. deren gesetzliche Vertreter (hiernach Eltern) liegen muss, und gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 25. Juni 1995 haben die vorgenannten Gemeinden die vollständige Liberalisierung der Zahnarztwahl für die Kindergarten- und schulpflichtigen Kinder (nachfolgend „Kinder“) beschlossen. Die Zahnärztesgesellschaft des Kantons Basel-Landschaft hat sich zur Zusammenarbeit bereit erklärt.

Die einzelnen Mitglieder der Zahnärztesgesellschaft geben ihr Einverständnis zur vorliegenden Vereinbarung durch das Ausfüllen und Unterzeichnen der Kontrollkarte der Kinder ab.

In der nachfolgenden Vereinbarung gilt die Bezeichnung „Zahnärzte“ sowohl für nebenberufliche Schulzahnärztinnen als auch für nebenberufliche Schulzahnärzte.

Die vorgenannten Parteien schliessen folgende Vereinbarung:

A. Aufgaben der Zahnärzte

1. Zahnärztliche Betreuung

Die eingangs erwähnten Zahnärzte verpflichten sich, die zahnärztliche Betreuung der Kinder der Gemeinden des solothurnischen Leimentals in Zusammenarbeit mit den Eltern zu übernehmen. Die Behandlung der Kinder erfolgt in den Praxisräumen der Zahnärzte.

2. Behandlungspersonal

Die Behandlung hat durch die Zahnärzte selbst oder durch eidg. dipl. oder gleichwertig ausgewiesene Assistentinnen oder Assistenten zu erfolgen. Die individuelle Prophylaxe kann auch durch DentalhygienikerInnen (DH) oder ProphylaxeassistentInnen (PA) durchgeführt werden.

Generell besteht die Möglichkeit, Kinder an eine Spezialistin oder an einen Spezialisten zu überweisen.

3. **Anwendung von Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft**
Die Zahnärzte sind verpflichtet, die Behandlung nach anerkannten Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft durchzuführen.
4. **Durchführung von Prophylaxe / Behandlung**
Die Behandlung und Betreuung der Kinder durch die Zahnärzte umfasst:
 - 4.1 Prophylaxe
 - die jährliche Kontrolluntersuchung mit Ueberprüfung und Unterzeichnung der Kontrollkarte
 - die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen / Versiegelungen / Fluoridierung / Motivation)
 - diagnostischen Bissflügel-Aufnahmen (Bite Wing)
 - 4.2 Behandlung
 - die konservierenden Behandlungen
 - die chirurgischen Eingriffe
 - die Parodontalbehandlung
 - die endodontische Behandlung (Wurzelbehandlung)
 - die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
 - die kieferorthopädischen Behandlungen gemäss Schwebewertungsliste des Kantons Basel-Landschaft (Anhang 1). Die Zahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Zahnarzt für Kieferorthopädie SSO überweisen.
5. **Kostenschätzungen**
Für konservierende Behandlungen über CHF 500.-- sowie für kieferorthopädische Behandlungen über CHF 1'000.-- erstellen die Zahnärzte eine Kostenschätzung. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern. Sofern die Behandlungskosten die Kostenschätzung um 15 % übersteigen, muss vom Zahnarzt das Einverständnis der Eltern nochmals eingeholt werden. Notwendige Behandlungen sind durch die Eltern in der Regel umgehend zu veranlassen.
6. **Kontrolle der Kontrollkarte durch die Zahnärzte**
Eltern, die ihre Kinder nicht zur alljährlichen Kontrolluntersuchung schicken, haben kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde. Der Zahnarzt bestätigt die Kontrolluntersuchung auf der

Kontrollkarte, welche von der Gemeinde zu Beginn der Schulzeit bzw. bei Eintritt in den Kindergarten den Eltern abgegeben wird.

B. Aufgaben der Gemeinden

7. Kollektive Prophylaxe

Die Gemeinden verpflichten sich, zu ihren Lasten regelmässig Aufklärung und Prophylaxe zu betreiben. Die Aufsicht, die Führung und die administrative Kontrolle über die Prophylaxe obliegt den Gemeinden bzw. deren Schulkommissionen.

8. Kontrollkarte

Die Gemeinden erstellen für jedes Kind bei Eintritt in den Kindergarten und spätestens bei Eintritt in die obligatorische Schulzeit eine Kontrollkarte und geben sie den Eltern ab. Die Kontrollkarte ist jeweils von den Eltern bei der Kontrolluntersuchung dem Zahnarzt vorzulegen und visieren zu lassen.

C. Festlegung des Taxpunktwertes (Tarifvereinbarung)

9. Die Parteien anerkennen den Tarif gemäss Verordnung über den Taxpunktwert für die Kinder- und Jugendzahnspflege des Kantons Basel-Landschaft vom 9. April 2002 (Anhang 2). Der vorerwähnte Tarif gilt unter den folgenden Voraussetzungen:

9.1 Der Zahnarzt stellt seine Honorarrechnung den Eltern zu. Die Kontrolluntersuchung und die Behandlungen sind inkl. Taxpunktwert detailliert aufzuführen. Die Eltern sind Kostenträger für sämtliche Leistungen.

An diese Leistungen richten die Gemeinden gemäss geltendem Schulzahnpflegereglement Subventionen aus.

9.2 Für unbezahlte Honorarrechnungen wird dem Zahnarzt nach erfolgloser 2. Mahnung durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde eine Zahlungsgarantie gewährt. Der Zahnarzt orientiert die Gemeindeverwaltung mittels Zustellung einer Rechnungskopie und Kopien der zwei Mahnschreiben. Die Zahlung durch die Gemeinde erfolgt mit einem Zahlungsziel von 60 Tagen.

- 9.3 Untersuchungen und Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen.

Sollte das Abrechnungssystem oder die Basis des Taxpunktwertes im Kanton Basel-Landschaft geändert werden, wird die Tarifvereinbarung unter den Parteien neu ausgehandelt.

D. Weitere Bestimmungen

10. Ansprechpartner bei den Gemeinden

Fragen und Rückmeldungen der Zahnärzte sind grundsätzlich an die jeweiligen Gemeindeverwaltungen zu richten.

11. Abrechnung von AHV-Beiträgen

Die Zahnärzte sind für die von ihnen im Auftrage der Gemeinde durchgeführten Kontrolluntersuchungen AHV/IV/EO-pflichtig. Die Gemeinde rechnet gegenüber den Zahnärzten mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn aufgrund der gestellten Rechnungen diese Beiträge ab. Die Gemeinde übernimmt die Arbeitgeberbeiträge, den Zahnärzten werden die Arbeitnehmerbeiträge in Rechnung gestellt. Honorare bis zum Totalbetrag von CHF 2'000.-- können von der Beitragspflicht befreit werden (siehe Anhang 3: Befreiung von der Beitragspflicht auf geringfügigem Nebenerwerb).

Aufgrund der derzeitigen Abklärungen der Sozialversicherungsanstalt Basel-Land mit dem Kanton Basel-Landschaft kann noch nicht abschliessend festgelegt werden, ob die AHV durch die Zahnärzte als selbständiges Einkommen oder durch die Gemeinden als Löhne aus unselbständiger Tätigkeit deklariert und abgeführt werden müssen. Die entsprechende Handhabung wird in den nächsten Monaten festgelegt.

12. Ausschluss aus der Beitragsberechtigung

Eltern, die ihre Kinder der durch das Gesetz über die Schulzahnpflege und diese Vereinbarung vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege oder den Kontrolluntersuchungen entziehen, werden durch die zuständige Gemeindebehörde nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, sofern das Gebiss des Kindes vollständig saniert ist.

Der Ausschluss hat unter schriftlicher Anzeige an den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Gewalt zu erfolgen.

13. **Gültigkeitsdauer**

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung beginnt am 1. August 2004 und dauert bis Ende des Schuljahres 2006/2007, d.h. bis 31. Juli 2007. Nach Ablauf dieser Frist wird er stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert.

14. **Kündigung der Vereinbarung**

Eine Kündigung kann erstmals per 31. Juli 2007 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Nach dem 31. Juli 2007 kann die Vereinbarung jeweils mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Schuljahres, bzw. per 31. Juli, gekündigt werden.

Kündigt eine Gemeinde die Vereinbarung, bleibt er für die verbleibenden Gemeinden verbindlich und gültig.

15. **Mindestbestand der Gemeinden und Eintritt**

Damit die Zusammenarbeit mit der Zahnärztesgesellschaft aufrechterhalten werden kann, müssen mindestens 3 der aufgeführten Gemeinden Parteien der Vereinbarung sein.

Der Eintritt neuer Gemeinden kann mit sechsmonatiger Anmeldefrist auf Beginn eines neuen Schuljahres, d.h. per 1. August eines Jahres, erfolgen. Diejenige Gemeinde, die dieser Vereinbarung beizutreten wünscht, zeigt dies den bisherigen Gemeinden schriftlich zu Beginn der Anmeldefrist an. Eine Gemeinde, die mit dem Neueintritt dieser Gemeinde nicht einverstanden ist, orientiert die übrigen Parteien über die Gründe der Ablehnung. Sind diese Gründe für die übrigen Gemeinden nicht stichhaltig, wird die anmeldende Gemeinde mit einfachem Gemeindemehr aufgenommen.

16. **Kündigungstermin für die Gemeinden**

Die Kündigungsfrist für eine Gemeinde beträgt sechs Monate; eine Kündigung kann jedoch nur per 31. Juli eines Jahres, erstmals per 31. Juli 2007, ausgesprochen werden.

17. **Inkraftsetzung**

Diese Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gemeindeversammlungen mindestens dreier Gemeinden des so-lothurnischen Leimentals per 1. August 2004 in Kraft.

18. **Unstimmigkeiten über den Inhalt dieser Vereinbarung**
Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet derjenige Gemeinderat, in dessen Gemeinde das vom betroffenen Zahnarzt zu behandelnde Kind Wohnsitz hat. Vorbehalten bleibt der Rechtsweg gemäss Schulzahnpflegereglement der jeweiligen Gemeinde.
19. **Beschwerdestelle**
Beschwerden sind schriftlich bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Die Vertreter der Gemeinden und die Vertreter der Zahnärztesgesellschaft Basel-Landschaft bekunden mit der Unterschrift zur ersten Vereinbarungsdauer dieser Vereinbarung ihren gemeinsamen Willen zu einer längerfristigen Zusammenarbeit im Interesse der Kinder.

Anhänge:

- Anhang 1: Schwerebewertungsliste des Kantons Basel-Landschaft
Anhang 2: Verordnung über den Taxpunktwert für die Kinder- und Jugendzahnpflege (Kt. Basel-Landschaft)
Anhang 3: Formular AHV

Für die Gemeinden des solothurnischen Leimentals:

Datum:

Einwohnergemeinde Bättwil

Datum:

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

Datum:

Gemeinde Metzerlen-Mariastein

Datum:

Einwohnergemeinde Rodersdorf

Datum:

Einwohnergemeinde Witterswil

Für die Zahnärztesgesellschaft Basel-Landschaft:

Datum:

Der Präsident / ein Vorstandsmitglied: